

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Beratungsprojekte

1 Allgemeine Grundlagen

Für das gegenständliche Rechtsgeschäft zwischen dem Auftraggeber/der Auftraggeberin und der KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH (nachstehend KDZ) gelten ausschließlich diese nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein

und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und des unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Vertrags nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2 Umfang und Dauer des Vertrag – Änderungen am Auftrag – Beendigung

Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

Der Umfang des Beratungsauftrages ist im vorstehenden Projektkonzept beschrieben und bildet die Grundlage der Zusammenarbeit.

Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in schriftlicher Form gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt (z.B. versprochene Leistungen nicht erbringt, nicht funktionierende Informationsbereitstellung) oder in Zahlungsverzug gerät.

Das KDZ ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt auf Basis seines Expertenwissens nach bestem Wissen und auf eigene Verantwortung. Das Projektteam des KDZ ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

Änderungen am Projektkonzept mithin dem Auftrag – insbesondere Veränderungen der Zielsetzung, der Schwerpunkte/Inhalte des Projekts, dem Vorgehen oder auch dem Zeitplan – sind jederzeit nach Zustimmung der beiden Vertragsparteien möglich.

Die Änderungen am Beratungsauftrag sind in jedem Fall schriftlich zu vereinbaren (siehe Schlussbestimmungen). Bei umfangreichen Änderungen (grundlegende Zieländerungen) ist ein neuer Vertrag zu schließen.

3 Projektteam – interne Leistungsvereinbarungen

Soweit es das Projekt erfordert, können von Seiten des KDZ weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des KDZ oder auch Projektpartnerinnen/Projektpartner des KDZ für eine Mitarbeit im Team benannt werden.

Das KDZ ist in Abstimmung mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben

und zugesagten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch das KDZ selbst.

Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und der Auftraggeberin / dem Auftraggeber.

4 Vertraulichkeit und Loyalität

Die Vertragspartnerinnen/Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Vertraulichkeit und Loyalität.

Das KDZ sichert zu, dass Berichte oder Teilergebnisse aus dem Projekt nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies sei ausdrücklicher Wunsch der Auftraggeberin / des Auftraggebers.

Die Vertragspartnerinnen/Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Arbeit des KDZ-Teams zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote der Auftraggeberin / des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene

Rechnung innerhalb der in Pkt. 9 festgelegten Gewährleistungsfrist.

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber verpflichtet sich, während, sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich das KDZ zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Die Auftraggeberin / der Auftraggeber wird diese Personen, Einrichtungen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch das KDZ anbietet.

5 Geheimhaltung / Datenschutz

Das KDZ verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die es über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der Auftraggeberin/des Auftraggebers erhält.

Weiters verpflichtet sich das KDZ, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten Dritter der Auftraggeberin / des Auftraggebers (z.B. Antragstellerinnen/Antragsteller), gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Die Schweigepflicht gilt nicht im Innenverhältnis des Projektteams bzw. des KDZ (z.B. Diskussion des Projekts im Rahmen der internen Qualitätssicherung in Jour-Fixes) oder gegenüber allfälligen in das Projekt eingebundenen Projektpartnerinnen und -partner des KDZ, denen sich das KDZ im Projekt bedient. Das KDZ wird die Schweigepflicht aber auf diese vollständig überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

Das KDZ ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Die Auftraggeberin / der Auftraggeber leistet dem KDZ Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes oder der gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind. Das KDZ kann nach Abschluss des gegenständlichen Projekts im Rahmen seiner eigenen Öffentlichkeitsarbeit (z.B. im Forum Public Management, dem Newsletter des KDZ oder auch öffentlichen Vorträgen) nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber über das Projekt berichten. Auch können Informationen aus dem Projekt für andere Projekte als Vergleichsgrößen (Benchmarks) in anonymisierter Form genutzt werden.

6 Informations- und Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin/des Auftraggebers

Für die Projektabwicklung gelten folgende allgemeine Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin / des Auftraggebers:

- Die Auftraggeberin / der Auftraggeber sorgt dafür, dass das Projektteam des KDZ alle Informationen erhält, die für die Bearbeitung des gegenständlichen Projekts erforderlich sind. Das KDZ sichert demgegenüber Vertraulichkeit bei der Behandlung der zur Verfügung gestellten Informationen zu.
- Die Auftraggeberin / der Auftraggeber informiert das KDZ über alle vorher durchgeführten und/oder laufenden Beratungen/Projekte – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend und stellt die Ergebnisse für das laufende Projekt zur Verfügung.
- Die Auftraggeberin / der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem KDZ auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des

Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst nach Projektstart bekannt werden.

- Die Auftraggeberin / der Auftraggeber sorgt dafür, dass sowohl die politischen Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträger als auch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (ggf. Personalvertretung) in seiner/ihrer Organisation bereits vor Beginn des Projekts über die Ziele und das Projektkonzept informiert sind.
- Das KDZ kann bzw. wird auf Wunsch an entsprechenden Informationsmaßnahmen mitwirken (z. B. Präsentation in einer Betriebsversammlung).

7 Berichtspflichten – Berichtslegung

Das KDZ verpflichtet sich, entsprechend dem oben stehenden Projektkonzept aber auch darüber hinaus jederzeit auf Wunsch der Auftraggeberin / des Auftraggebers über den Fortgang des Projekts Bericht zu erstatten.

Am Ende des Projekts erhält die Auftraggeberin / der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages, nach

Abschluss des Auftrages einen Schlussbericht – sofern nichts anderes vereinbart ist – in elektronischer Form übermittelt.

Zwischen den Vertragsparteien kann im Projektkonzept eine abschließende Ergebnispräsentation – z. B. gegenüber den politischen Entscheidern oder den Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter – vereinbart werden.

8 Schutz des geistigen Eigentums

Die im Projekt erarbeiteten und im Abschlussbericht dokumentierten Ergebnisse (Analysen, Konzepte, Lösungen) sind Eigentum der Auftraggeberin / des Auftraggebers.

Sie dürfen jedoch von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden.

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des KDZ zu verbreiten.

Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes eine Haftung des KDZ – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

9 Gewährleistung

Das KDZ ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Das KDZ wird die Auftraggeberin / den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Dieser Anspruch der Auftraggeberin / des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung bzw. nach Vorlage des abschließenden Projektberichts.

10 Haftung / Schadenersatz

Das KDZ haftet der Auftraggeberin / dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom KDZ beigezogene Dritte zurückgehen.

Die Auftraggeberin / der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des KDZ zurückzuführen ist.

11 Honorar – Mehrleistungen

Die Rechnungslegung und die Auszahlung des Honorars erfolgt gemäß den oben beschriebenen Festlegungen (Termin und Zahlungsfristen).

Das KDZ wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

Das KDZ ist grundsätzlich berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen, falls das Projekt sich im Zeitablauf merklich verzögert und diese Verzögerung nicht durch das KDZ zu verantworten ist.

Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist das KDZ von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit.

Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt. Spesen, Reisekosten, etc. sind je nach Vereinbarung (siehe oben) von der Auftraggeberin / von dem Auftraggeber pauschal oder entsprechend vorgelegter Belege zusätzlich zu ersetzen.

Mehrleistungen sind im Voraus zwischen beiden Vertragsparteien abzustimmen und schriftlich zu

vereinbaren. Nachträgliche Forderungen werden ausgeschlossen.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Projekts, die durch die Auftraggeberin/ den Auftraggeber zu verant-

worten ist, werden vom KDZ die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten (inkl. Reisekosten und USt.) abgerechnet.

12 Elektronische Rechnungslegung

Das KDZ ist berechtigt, der Auftraggeberin / dem Auftraggeber Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Ausnahme die Auftraggeberin / der Auftraggeber

widerspricht bei Vertragsabschluss der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form.

13 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem

Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort ist Wien.

(Stand 12. Mai 2017)